

## Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

### Zielsetzung

Obwohl in den letzten Jahren die gesetzlichen Luftreinhaltemaßnahmen gut gegriffen und zu einer Verbesserung der Luftgüte in Österreich beigetragen haben, gibt es immer noch Bereiche, in denen eine Förderung der Vermeidung oder Verringerung von Luftschadstoffen sinnvoll ist.

Insbesondere ist es Ziel dieses Förderschwerpunktes, die Staubemissionen (und damit auch die Feinstaubemissionen) im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich zu reduzieren.

### Zielgruppe

- Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt);
- Energieversorgungsunternehmen.

### Förderungsgegenstand

In Eigeninitiative gesetzte

- Maßnahmen zur Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (z.B. Verfahrensumstellungen);
- Sekundärmaßnahmen zur größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen.
- Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM10;

### Förderungsbasis

- „De-minimis“-Förderung<sup>1</sup>: Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten;
- Förderung über der „de-minimis“-Grenze: Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG Nr. 800/2008) von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ermittelt.

Hinweis: Sofern es im Rahmen der zu fördernden Maßnahmen zu Kapazitätserweiterungen kommt, werden diese proportional in Abzug gebracht.

<sup>1</sup> Definition „de-minimis“-Förderung: Sämtliche als „de-minimis“-Förderung gewährten Förderungen zugunsten eines Unternehmens bis zu einem maximalen Ausmaß von EUR 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren.

## Förderungssatz

Der jeweilige Förderungssatz ist abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahme.

### Förderungssatz für Vermeidung bzw. Verringerung von Luftverunreinigungen (ausgenommen Staub):

- Der Standardfördersatz bezogen auf die umweltrelevanten Investitionskosten orientiert sich gemäß nachfolgender Tabelle an der erzielten Emissionsreduktion.

Maßnahme	Fördersatz	
	Reduzierte Masse > 30%	Reduzierte Masse <= 30%
Vermeidung	Max. 30%	Max. 25%
Verringerung	Max. 20%	Max. 15%

- Darüber hinaus darf für Projekte über der „de-minimis“-Grenze die Förderung 30% (und allfällige Zuschläge) der gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG Nr. 800/2008) ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten nicht überschreiten werden.

### Förderungssatz für Vermeidung bzw. Verringerung von Staubemissionen:

- „De-minimis“-Projekte:
  - Der Standardfördersatz beträgt 25% der umweltrelevanten Investitionskosten. Es kann ein Zuschlag von bis zu 5% gewährt werden, wenn:
    - zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der Gesamtstaubemission von mindestens 90% erfolgen und weitergehende Maßnahmen zur Reduktion von diffusen Staubemissionen gesetzt werden oder
  - Darüber hinaus darf für Projekte über der „de-minimis“-Grenze die Förderung 35% (und allfällige Zuschläge) der gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung EG Nr. 800/2008) ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten nicht überschreiten.;

## **Förderungsvoraussetzungen**

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen;
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens EUR 35.000,- betragen.

## **Erforderliche Unterlagen**

Bitte überprüfen Sie anhand folgender Liste die Vollständigkeit Ihres Förderungsansuchens. Sämtliche Formblätter und weiterführende Informationen finden Sie unter [www.publicconsulting.at/foerdermappe\\_ufi.htm](http://www.publicconsulting.at/foerdermappe_ufi.htm)

- **Förderungsansuchen** – das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchenformblatt;
- **Technisches Datenblatt** - das vollständig ausgefüllte Technische Datenblatt für Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen gemäß Formblatt;
- **Technische Beschreibung** der beantragten Maßnahmen, Zeitplan zur Projektumsetzung;
- **Angaben zur quantitativen Ermittlung des Umwelteffekts** (Messgutachten der alten Anlage durch einen externen Gutachter und nachvollziehbare Angaben zur Emissionssituation vor und nach der beantragten Maßnahmen).
- **Kostenaufstellung** – eine detaillierte Kostenaufstellung zur beantragten Maßnahme sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote;
- **Bericht des Kreditinstituts** – der von einem Kreditinstitut unterfertigte Bericht gemäß Formblatt (ist auch zu übersenden, wenn die Maßnahme durch Eigenmittel finanziert wird);
- **Genehmigungen, Bescheide** – alle Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage;
- Bei **Contracting- oder Leasingfinanzierten Maßnahmen** ist dem Förderungsansuchen weiters der Contracting- oder Leasingvertrag beizulegen.

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf auf Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorzulegen.

Formblätter sind bei allen Kreditinstituten und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<http://www.publicconsulting.at>) erhältlich.

**Informationen erteilt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH:**

**Telefon: 01/31 6 31-722, Fax: 01/31 6 31-104, Email: [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at),  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien.**